

Merkblatt (2013)

für den Vertrieb von Anteilen oder Aktien an EU-AIF oder inländischen AIF, die durch eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß § 331 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

„Outgoing AIF-Notification“
bzw.
„Outgoing-AIF-Update“

- I. **Mitgliedstaat:** **Deutschland**
- II. **Tag der letzten Aktualisierung:** 01. Oktober 2021
- III. **Grundsätzliche Beschreibung des elektronischen Anzeigeverfahrens nach § 331 KAGB**

Das in § 331 KAGB vorgesehene elektronische Anzeigeverfahren für den Vertrieb von EU-AIF oder inländischen AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist zwischenbehördlich ausgestaltet. Das Anzeigeschreiben einschließlich der erforderlichen Angaben und Unterlagen für die **Notifizierung („Outgoing-AIF-Notification“)** des beabsichtigten Vertriebes werden von der inländischen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) über deren **Melde- und Veröffentlichungsplattform („MVP“)** eingereicht.

Liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des angezeigten AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vorschriften des KAGB oder der Richtlinie 2011/61/EU nicht entsprechen oder künftig nicht entsprechen werden, übermittelt die BaFin spätestens 20 Arbeitstage nach dem Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen diese an die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen der angezeigte AIF an professionelle Anleger vertrieben werden soll (§ 331 Absatz 4 KAGB) und unterrichtet die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich über den Versand der Anzeigeunterlagen (§ 331 Absatz 5 KAGB). Diese ist ab dem Datum dieser BaFin-Mitteilung berechtigt, mit dem Vertrieb des angezeigten AIF an professionelle Anleger in dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im Vertragsstaat des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu beginnen (§ 331 Absatz 5 KAGB).

Weitere Erläuterungen zum Musteranzeigeschreiben der BaFin und den Einreichungsmodalitäten werden unter Ziffer VII dieses Merkblattes beschrieben.

Für die Anzeige wesentlicher Änderungen der im Anzeigeschreiben enthaltenen Angaben und Unterlagen (**Änderungsanzeige, „Outgoing-AIF-Update“**) sieht § 331 Absätze 7 bis 9 KAGB ebenfalls ein zwischenbehördliches Verfahren vor.

Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat diese Änderungen gemäß § 331 Absatz 7 KAGB der BaFin in Textform in einer Änderungsanzeige zu übermitteln. Geplante Änderungen sind der BaFin mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung, ungeplante Änderungen unverzüglich nach ihrem Eintreten mitzuteilen. Liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des angezeigten AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den Vorschriften des KAGB oder der Richtlinie 2011/61/EU nicht entsprechen oder künftig nicht entsprechen werden, unterrichtet die BaFin gemäß § 331 Absatz 9 KAGB innerhalb eines Monats die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft über diese Änderungen. Sofern die BaFin nach der Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die geplante Änderung dazu führt, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des betreffenden AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nunmehr gegen die Vorschriften des KAGB oder aufgrund des KAGB erlassener Bestimmungen verstößt, teilt die BaFin der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang sämtlicher in der Änderungsanzeige genannten Informationen mit, dass sie die Änderung nicht durchführen darf. In diesem Fall setzt die BaFin unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend in Kenntnis. Nimmt eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft ungeachtet der an sie gerichteten Mitteilung der BaFin eine geplante Änderung vor oder führt eine durch einen unvorhersehbaren Umstand ausgelöste Änderung dazu, dass die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des betreffenden AIF durch die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nunmehr gegen die Vorschriften des KAGB verstoßen würde, trifft die BaFin geeignete Maßnahmen einschließlich der Untersagung des Vertriebs des betreffenden AIF und setzt unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft entsprechend in Kenntnis (vgl. § 331 Absätze 7 bis 9 KAGB).

Weitere Details zum Verfahren der Änderungsanzeige werden unter Ziffer VI Nr. 2 sowie Ziffer VII Nr. 8 dieses Merkblattes beschrieben.

IV. Rechtsgrundlagen des Anzeigeverfahrens

1. Europäische Rechtsgrundlagen:

- Artikel 32 und Artikel 32a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen,
- Technische Durchführungsstandards wie sie in Artikel 32 Absatz 8 der Richtlinie 2011/61/EU vorgesehen sind, wurden seitens ESMA noch nicht erarbeitet.

2. Nationale Rechtsgrundlagen:

- §§ 293, 295 Absatz 6 KAGB
- § 331 KAGB
- § 331 Absatz 2 Sätze 2 und 3 KAGB in Verbindung mit der von der BaFin erlassenen „Verordnung zum elektronischen Anzeigeverfahren für inländische Investmentvermögen und EU-Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (EAKAV)“
sowie
- § 331a KAGB

V. Herkunftsmitgliedstaat der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft

Bundesrepublik Deutschland

VI. Hinweise zur elektronischen Einreichung

1. Übertragungsweg Outgoing-AIF-Notification über die MVP

§ 331 Absatz 2 KAGB sieht vor, dass das Anzeigeschreiben einschließlich der im Anzeigeschreiben enthaltenen Angaben und Unterlagen über die MVP zu übermitteln sind. Daneben sind die Vorgaben der EAKAV zu beachten. Diese kann auf der Internetseite der BaFin (www.bafin.de) abgerufen werden.

2. Übertragungsweg Outgoing-AIF-Update

Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der BaFin Änderungen in Textform in einer Änderungsanzeige zu übermitteln. Unter Textform versteht die BaFin, dass die Mitteilung der Änderung per normaler Post oder per E-Mail erfolgen kann. Daneben besteht die Möglichkeit, Anzeigeschreiben für die Mitteilung wesentlicher Änderungen auch über die MVP (Kennzeichnung als Änderungsanzeige) zu übermitteln.

Wird die Meldung per E-Mail abgegeben, so ist dies an das E-Mail-Postfach

AIF-update@bafin.de

zu senden.

Es gelten dabei folgende technische Rahmenbedingungen:

- a) Die E-Mail darf nicht größer sein als **20 MB**; es ist zulässig, die Anhänge in eine Zip-Datei zu packen. Bei Bedarf ist der Inhalt auf mehrere E-Mails aufzuteilen; dies ist im Betreff kenntlich zu machen (vgl. c)).
- b) Zulässige **Dateiformate** für Anhänge sind pdf, doc und docx.

Im **Betreff** der E-Mail sind folgende Angaben aufzunehmen:

- P 331_(sofern vorhanden) die achtstellige **BaFin-ID**¹,
 - der Name der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft, sowie
 - eine laufende Nummer, wenn die Mitteilung mit mehreren E-Mails versendet wird (vgl. a)).
- c) Der vollständige **Name des Absenders/der Absenderin** und dessen/deren Funktion innerhalb der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft müssen aus der Änderungsmitteilung eindeutig hervorgehen.

¹ Die BaFin-ID eines inländischen AIF-Investmentvermögens wird den Gesellschaften im Rahmen des Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahrens mitgeteilt.

- d) Wird die Mitteilung durch einen **Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte** abgegeben, so gelten die Ausführungen unter c) entsprechend. Der Mitteilung ist eine Vollmacht beizufügen, sofern nicht auf eine bereits vorgelegte Vollmacht Bezug genommen wird. Insbesondere ist in der Vollmacht anzugeben, ob und ggf. in welchem Umfang der/die Bevollmächtigte, dessen/deren Name und Funktion kenntlich zu machen ist, zu Bestätigungen für den AIF ermächtigt ist. Die Vollmacht ist von der vertretungsberechtigten Leitung der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder des selbstverwaltenden AIF zu unterzeichnen, wobei die Namen und Funktionsbezeichnungen der Unterzeichner/der Unterzeichnerinnen kenntlich zu machen sind.

VII. Notifizierungsverfahren gemäß. § 331 Absatz 1 KAGB („Outgoing-AIF-Notification“)

1. Anzeigeschreiben/Checkliste

Als Anzeigeschreiben ist das von der BaFin online zur Verfügung gestellte Muster „Anzeigeschreiben auf der Grundlage von § 331 KAGB“ zu verwenden. Des Weiteren ist der Anzeige eine „Checkliste auf der Grundlage von § 331 KAGB“ beizulegen. Die jeweiligen Muster können auf der Internetseite der BaFin (www.bafin.de) abgerufen werden.

2. Sprache

Alle erforderlichen Angaben und Unterlagen (Anzeigeschreiben, etc.) sind entsprechend der Anforderung in § 331 Absatz 1 Satz 1 KAGB in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache vorzuhalten.

3. Hinweise zum Ausfüllen des Anzeigeschreibens

Das Anzeigeschreiben basiert auf § 331 KAGB und ist speziell für das Anzeigeverfahren für den Vertrieb von EU-AIF oder inländischen AIF an professionelle Anleger in anderen EU-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten ausgelegt.

Die Angaben basieren auf den Anforderungen des Anhangs IV i.V.m. Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen.

Zu den Angaben nach Anhang IV Buchstabe h der Richtlinie 2011/61/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/ wird auf Ziffer VII. 4. dieses Merkblattes verwiesen.

Außerdem bedarf es auf Grund von Anhang IV Buchstabe i der Richtlinie 2011/61/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU einiger Angaben zur Inrechnungstellung durch die BaFin nach Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/1156. Die Angabe einer Kontaktperson für die Inrechnungstellung hat pro Investmentvermögen zu erfolgen und folgende Informationen zu enthalten:

- Vorname und Familienname sowie Position im Unternehmen;
- Adresse zur Korrespondenz;
- Telefonnummer;
- E-Mail-Adresse;

Die Felder zu den Einrichtungen für Kleinanleger sind nur im Fall der Anzeige des grenzüberschreitenden Vertriebs von ELTIFs auch an Kleinanleger zu befüllen.

Das Feld "Additional information about the AIFM/self-managed AIF (if necessary)" des Anzeigeschreibens ist für Informationen vorgesehen, die den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates ggfs. auf Basis der dortigen nationalen Gesetzgebung zur Verfügung zu stellen sind. Hier könnten sonstige Informationen eingetragen werden, die der Aufnahmemitgliedstaat fordert oder auf etwaige beigefügte Bescheinigungen verwiesen werden z.B. Nachweis der Zahlung der Gebühr. Eine etwaig bestehende Gebührenpflicht für die Bearbeitung der Anzeige nach Artikel 32 der Richtlinie 2011/61/EU durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem der AIF vertrieben werden soll, ist von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft in Erfahrung zu bringen.

4. Angaben und Vorkehrungen zum Vertrieb:

Es sind Angaben darüber zu machen, durch wen Anteile oder Aktien des angezeigten AIF vertrieben werden.

Spezielle Anforderungen an die Vorkehrungen zum Vertrieb und an die Vorkehrungen zur Verhinderung des Vertriebs von Anteilen oder Aktien des angezeigten AIF an Privatanleger unterliegen gemäß Artikel 32 Absatz 5 der Richtlinie 2011/61/EU den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften und der Aufsicht des Aufnahmemitgliedstaates des AIF. Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sich vor Erstattung der Anzeige über die Vertriebsabsicht selbstständig über die im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Anforderungen zu informieren.

5. Unterschrift/Bestätigung

Das Anzeigeschreiben wird von einem/einer Unterzeichnungsberechtigten der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder des selbstverwalteten AIF oder einer dritten Person unterzeichnet, die durch ein schriftliches Mandat bevollmächtigt wurde, im Namen des angezeigten AIF so zu handeln, dass seine/ihre Handlung von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats im Hinblick auf die Zertifizierung von Dokumenten akzeptiert wird. Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin gibt seinen/ihren vollständigen Namen und Funktion an und stellt sicher, dass die Bestätigung datiert ist. Ferner wird unter anderem bestätigt, dass die zum Anzeigeschreiben beigefügten Dokumente alle in der Richtlinie 2011/61/EU beschriebenen relevanten Angaben enthalten.

Die Vorgaben der Verordnung zum elektronischen Anzeigeverfahren für inländische Investmentvermögen und EU-Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (EAKAV) gelten entsprechend.

6. Beizufügende Unterlagen

Das Anzeigeschreiben muss unter anderem die in § 331 Absatz 1 Satz 2 KAGB i.V.m. § 321 Absatz 1 Satz 2 KAGB aufgeführten Angaben und Unterlagen in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

7. Gebühren

Die Bundesanstalt erhebt für die Bearbeitung der Anzeige eine Gebühr in folgender Höhe:

Prüfung der Anzeige nach § 331 Absatz 1 KAGB; bei Umbrella-Konstruktionen je Teilinvestmentvermögen gesondert	Gebühr in Euro: 1.641,00
---	-----------------------------

Einen Überblick über die an die BaFin zu entrichtenden Gebühren samt Rechtsgrundlage können Sie der Internetseite der BaFin entnehmen.²

Im Anschluss an das Verwaltungsverfahren erlässt die BaFin einen Gebührenbescheid über die jeweilige Bearbeitungsgebühr nach § 331 KAGB, der nebst Zahlungsdetails an die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft versandt wird.

Eine etwaig bestehende Gebührenpflicht für die Bearbeitung der Anzeige nach Artikel 32 der Richtlinie 2011/61/EU auf Seiten der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates, in dem der AIF vertrieben werden soll, ist von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft selbstständig in Erfahrung zu bringen.

²<https://www.bafin.de/dok/16411256>

8. Aktualisierung von Unterlagen und Änderungsmitteilungen („Outgoing-AIF-Update“)

Die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft hat der BaFin in Textform geplante wesentliche Änderungen der im Anzeigeschreiben enthaltenen Angaben und Unterlagen gemäß § 331 Absatz 7 KAGB mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung bzw. ungeplante Änderungen unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, nach ihrem Eintreten in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache mitzuteilen (vgl. Ziffer VII. Nr. 2).

9. Vertriebswiderruf

Für den Widerruf des Vertriebs für einen AIF an professionelle Anleger im Aufnahmemitgliedstaat ist der BaFin ein Anzeigeschreiben gem. § 331a Absatz 3 KAGB zu übermitteln (per Post oder per E-Mail). Daneben besteht die Möglichkeit, Anzeigeschreiben für den Vertriebswiderruf auch über die MVP zu übermitteln.

Die Anzeige enthält Angaben zu den in § 331a Absatz 1 Nr. 1 bis 3 KAGB genannten Voraussetzungen.

Zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 331a Absatz 1 Nr. 1 KAGB ist in der Anzeige anzugeben, wie (direkt oder ggf. über welche Finanzintermediäre) das Pauschalangebot - öffentlich zugänglich und individuell - über mindestens 30 Arbeitstage an Anleger, deren Identität bekannt ist, gerichtet war. Als öffentlich zugänglich wird insbesondere die Bekanntgabe des Pauschalangebotes auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und des Finanzintermediärs sowie die Bekanntmachung im Bundesanzeiger verstanden.

Zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 331a Absatz 1 Nr. 2 KAGB ist in der Anzeige anzugeben, mittels welchen, allgemein verfügbaren Mediums (einschließlich elektronischer Mittel), das für den Vertrieb von AIF üblich und für einen typischen AIF-Anleger geeignet ist, die Absicht des Vertriebswiderrufs bekannt gemacht worden ist.

Als geeignetes Mittel für die Bekanntgabe der Absicht des Widerrufs des Vertriebs wird insbesondere eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und des Finanzintermediärs sowie die Bekanntmachung im Bundesanzeiger verstanden.

Zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 331a Absatz 1 Nr. 3 KAGB ist in der Anzeige anzugeben, dass vertragliche Vereinbarungen mit Finanzintermediären oder Vertretern spätestens mit Datum des Widerrufs geändert oder beendet wurden, um jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzen der betreffenden Anteile oder Aktien zu verhindern.

Gemäß § 331a Absatz 5 KAGB darf die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Dauer von 36 Monaten ab dem Datum des Vertriebswiderrufs in dem in der Anzeige benannten Staat kein Pre-Marketing für die betroffenen Anteile oder für vergleichbare Anlagestrategien oder Anlagekonzepte betreiben. Die Anforderungen an das Pre-Marketing gemäß § 306b KAGB bleiben unberührt.

Informationspflichten nach Widerruf des Vertriebs

Wird der Vertrieb von EU-AIF oder inländischen AIF in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union widerrufen, hat die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft den verbliebenen deutschen Anlegern und der Bundesanstalt gemäß § 331a Absatz 6 KAGB ab dem Datum des Widerrufs die in § 307 Absatz 1 und § 308 Absatz 1 und 3 Satz 1 KAGB erforderlichen Informationen bereitzustellen. Die Informationen können den verbliebenen deutschen Anleger über alle elektronischen oder sonstigen Mittel der Fernkommunikation bereitgestellt werden.

Nach § 331a Absatz 7 KAGB gilt insbesondere für Änderungsanzeigen § 331 Absatz 7 KAGB i.V.m § 321 Absatz 4 KAGB ab dem Datum des Widerrufs entsprechend weiter, solange im Inland noch Anleger investiert sind. Die AIF-Verwaltungsgesellschaft ist erst von dieser Verpflichtung entbunden, wenn sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften bzw. ansässigen Anleger ihre Investition in den AIF beendet haben. Vor diesem Hintergrund ist der Bundesanstalt eine Änderungsanzeige zu erstatten, sobald kein in der Bundesrepublik Deutschland wohnhafter bzw. ansässiger Anleger mehr im AIF investiert ist.